

X. XI. KURENDA SZKOLNA.

1 8 6 5.

3. 1049.

Mängel und Gebrechen an Volksschulen.

Unter Hinweisung auf den hochstelligen Erlaß vom 17. Juni 1859 Z. 1428/præs. (Schulk. 9. ex 1859) wurden in der hochbehördlichen Erledigung des Schulens Inspizirungs-Berichtes v. 3. Okt 1865, Z. 25480 nachfolgende, an manchen Volksschulen noch bestehende Mängel und Gebrechen gerügt und zur Abstellung anbefohlen. Sie lauten:

„1. Der Unterricht in der ersten Klasse wird an manchen Schulen nicht zweckmäßig behandelt. Es gibt noch immer Lehrer, welche mit dem Wesen der so praktischen Lautier- und Schreiblesemethode nicht hinlänglich bekannt sind und bei Behandlung des primären Leseunterrichtes einen ganz unzumutbaren, die Auffassung erschwerenden Weg einschlagen, indem sie den Kindern zuerst den Namen des Buchstaben und dann erst dessen Laut bekannt geben, während Sie nach der Anleitung der Methodik zur polnischen Fibel von Wojnarski umgekehrt vorgehen sollten.

Nicht minder unpraktisch wird hie und da beim Schreibleseunterrichte der 1. Klasse vorgegangen. An vielen Schulen wurden die unumgänglich notwendigen schwarzen Schreibräfelchen in den Händen der Kinder vermißt, was zum Teile der Gleichgiltigkeit des Lehrers zugeschrieben werden muß.

2. Die Behandlung des Leseunterrichtes läßt an einigen Schulen noch Vieles zu wünschen übrig. An manchen, obwol nur wenigen Schulen, wird dabei zu mechanisch vorgegangen; die Kinder werden um den Begriff der lautirten Worte oder um die Antwort der im „Elementarz“ enthaltenen ungelösten Fragen gar nicht gefragt, und daher aus ihrem geistigen Schlafe zu wenig geweckt.

In einigen Schulen wird beim Lesen in polnischer Sprache von Seite des Lehrers viel zu wenig auf eine reine Aussprache gedrungen.

Die Kinder lesen das sz wie s, cz wie c, z wie z, o wie oa und manche Lehrer scheuen die Mühe die Kinder auf diese Fehler aufmerksam zu machen.

Auch in der 2. und 3. Klasse wird hie und da der Leseunterricht nicht so behandelt, wie dies mit wiederholten Erlässen und zuletzt mit h. o. Verordnung vom 8. Oktober 1864 Z. 25989 (Abged. in der Schulk. XIV XV aus 1864) angedeutet worden ist.

3. An manchen Schulen wurde eine unzumutbare Behandlung des Anschauungsunterrichtes wahrgenommen. Manche Lehrer legen auf diesen Unterricht und auf das Tempkskische Bilderbuch, welches diesem Unterrichte teilweise zu Grun-

de liegt, wenig oder gar kein Gewicht. Einige Lehrer behandeln dieses Buch ganz oberflächlich, weil sie selbst dasselbe nicht gut verstehen und sich auch nicht die Mühe geben wollen, sich mit demselben genau vertraut zu machen.

Um den Lehrern dieses so nützliche Buch zugänglicher zu machen, wurde eine polnische Uebersetzung der Anleitung zum Gebrauche desselben verfaßt, welche in der hiesigen Buchhandlung D. E. Friedlein um 50 fr. ö. W. zu bekommen ist. Soll dieses Bilderbuch und überhaupt der ganze Unterricht ersprießlich behandelt werden, muß sich der Lehrer zu jeder Unterrichtsstunde sehr genau vorbereiten, was bei sehr vielen Lehrern vermißt wird.

4. Eine schwache Seite bei manchen Lehrern des ehemaligen Bochniaer Kreises ist die polnische Sprachlehre.

Es fehlt nicht an Lehrern, denen Suchecki's polnische Sprachlehre ganz fremd ist und die sich bei Behandlung der polnischen Sprachlehre lediglich auf den in den polnischen Lesebüchern enthaltenen sprachlehrlichen Anfang beschränken, wobei sie von der irrigen Ansicht ausgehen, daß in den Trivialschulen ein ganz oberflächlicher Unterricht in der polnischen Sprachlehre genüge.

Auch wurden an einigen Schulen die praktischen Übungen aus der Sprachlehre, Rechtschreibung und Stylistik vermißt; und wo diese auch bestehen, vermißte man in denselben den stufenweisen Gang und das Anpassen an die sprachlehrlichen Regeln.

5. Manche Lehrer sind mit dem Elementarwerk niemiecki und der praktischen Grammatik der deutschen Sprache zu wenig vertraut, daher denn auch die deutsche Sprache nicht zweckmäßig genug behandelt wird.

6. Beim Rechnenunterrichte wurde an einigen Schulen der methodische Vorgang vermißt, die Methodik des Kopf- und Zifferrechnens ist manchen Lehrern fremd. An den meisten Schulen besteht zwar schon die russische Rechenmaschine, leider ist jedoch Wojnarski's Methodik zur Behandlung dieser Maschine manchen Lehrern noch nicht geläufig.

7. An wenigen Schulen war das Resultat des Unterrichtes in der Kalligraphie zufriedenstellend; an den schlechten Fortschritten der Jugend in diesem Gegenstande dürften zwar die betreffenden Eltern viel Schuld tragen; doch können auch die Lehrer nicht von aller Schuld freigesprochen werden.

Es ist zu wünschen, daß an allen Schulen die „Pokornyschen Schreibhefte“ a 2 fr. ö. W. eingeführt werden.

Alle diese eben aufgezählten Gebrechen haben ihren eigentlichen Grund theils in der Beschränktheit oder Indolenz mancher Lehrer, welche an ihrer eigenen Ausbildung schon viele Jahre nicht mehr fortarbeiten, und darum in ihrem Fachwissen Rückschritte machen mußten, theils in dem Umstande, daß sich manche Lehrer über schä-

ben, für die Unterrichtsstunden gar nicht vorbereiten, sogar keine eigene Schulbücher besitzen.

Man hat unter andern auch die Wahrnehmung gemacht, daß manche Lehrer die deutsche Sprache für ihren Gebrauch gänzlich vernachlässigen, und deshalb den deutschen Sprachunterricht zweckmäßig und ersprießlich zu behandeln außer Stande sind. Wenn auch von der deutschen Sprache an Dorfschulen, wo es die Gemeinden wünschen, Umgang genommen werden kann, so folgt daraus noch nicht, daß der Lehrer solcher Dorfschulen die deutsche Sprache als solche nicht mehr benötigt. Derselbe kann in die Lage kommen, manche Kinder über Begehren der Eltern in der deutschen Sprache unterrichten zu müssen, was von keinem erwünschten Erfolge sein kann, wenn der Lehrer die deutsche Sprache in seinem Privatleben gänzlich vernachlässigt. Selbst die so notwendige Fortbildung der Lehrer kann die deutsche Sprache nicht ausschließen, da viele pädagogische Werke in deutscher Sprache verfaßt sind, welche daher Lehrern, die der deutschen Sprache wenig mächtig sind, nicht zugänglich sein können.

Im Interesse der Fortbildung der Volksschullehrer ist es sehr wünschenswerth, daß außer den an den Hauptschulen eingeführten Lehrerkonferenzen auch Distriktskonferenzen mit den Trivialschullehrern eingeführt und unter der Leitung des betreffenden Schuldistrikts-Aufsehers wenigstens 2 mal des Jahres abgehalten würden. Jedenfalls aber wären sämtliche Triviallehrer zu verhalten, alle von der Regierung alljährlich aufgestellten Conferenzfragen schriftlich zu beantworten. An mehreren Schulen besteht noch immer nicht das vom Musterhauptschuldirektor Wojnarski verfaßte und vom hohen k. k. Staatsministerium für polnische Volksschulen anempfohlene Liederbuch (Spiew.)

Das hochwürdige Konsistorium wolle darauf einwirken lassen, daß dieses zweckmäßige Liederbuch an jeder Schule eingeführt und die Jugend im Gesange religiöser und weltlicher Lieder recht oft eingeübt werde. Es ist zweckentsprechend, nach 2 Stunden Unterricht eine Pause von 10 — 15. Minuten zu machen und dieselbe mit dem Gesange auszufüllen, was sehr viel zur Aufheiterung des kindlichen Gemüthes, gleichzeitig aber auch zur Auffrischung des Geistes beiträgt.

Das hochwürdige Consistorium wolle ferner anordnen und überwachen lassen, daß die Jugend überall auch die Volkshymne einstudire und dieselbe bei gewissen feierlichen Anlässen z. B. am Geburts- und Namensfeste Sr k. k. Apostolischen Majestät, bei der öffentlichen Prüfung, bei Schulvisitationen &c. in der Schule oder Kirche absinge.

Ein ausgiebiges Förderungsmittel zur Hebung des Unterrichtes sind die Schulvisitationen, vorausgesetzt jedoch, daß sie von den hiezu berufenen Organen mit aller Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden.

Die B o r n a m e solcher Schulvisitationen gehört zu den v o r z ü g l i c h s t e n O b-

liegenheiten der Schuldistriktsaufseher. Soll jedoch diese Visitation von gewünschtem Erfolge begleitet sein, so müssen die Schulen-Distrikts-Aufseher die für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrbücher genau kennen, und mit der neueren Unterrichtsmethode ganz vertraut sein.

Ebenso ist es im Interesse der Volksschule zu wünschen, daß auch die Ortspfarrer die Schule nicht bloß als Katecheten, sondern auch als unmittelbare Vorgesetzte derselben, so oft als möglich besuchen und dem Unterrichte einige Zeit beimohnen. Das hochwürdige Konsistorium wolle auch in dieser Beziehung das Zweckentsprechende veranlassen und verordnen, daß die von den Schuldistriktsaufsehern und Pfarrern gemachten Wahrnehmungen auch jederzeit ins Visitationsbuch mit aller Gewissenhaftigkeit eingetragen werden.

Gleichzeitig hätten diese Schuldistriktsaufseher die bei der Visitation bemerkten Gebrechen administrativer Natur nach den Bedeutungen des Statthaltereierlasses vom 31. Dezember 1861 Z. 83975 (Conf: Erlaß. vom 31. Jänner 1862, Z. 79.) den betreffenden k. k. Bezirksämtern zur Beseitigung unmittelbar anzuzeigen, und die Abschrift des diesfälligen Dienstschreibens dem Visitations-Protokolle beizuschließen, was von den wenigsten Schuldistriktsaufsehern bis nun beachtet wird. Diese Protokolle sind dem hochwürdigen Consistorium vorzulegen, welches dieselben zur Einsicht, allfälliger weiteren Amtshandlung, endlich zur Anweisung der dem betreffenden Schuldistriktsaufseher gebührenden Fuhrkostenentschädigung anher mittheilen wolle.

Den Schuldistriktsaufsehern wolle ferner ans Herz gelegt werden, darüber zu wachen, daß die Lehrer den vorgeschriebenen Lehrplan genau zu halten und nur die vorgeschriebenen Lehrbücher benützen, ohne sich willkürliche Abweichungen davon zu erlauben; ferner daß sie von den angeschafften Lehrmitteln, zu denen auch die Consistorial-Currenden gehören, einen gewissenhaften Gebrauch machen, daß sie die vorgeschriebenen Monatsweise über die Versäumnisse der Werk- und Sonntagsschule pünktlich vorlegen, den Hand-Katalog, ferner das Normalienbuch und das Visitationsprotokoll vorschriftsmäßig führen, endlich die Ferienzeit unter andern auch zur Verfassung der Schulbeschreibung d. i. des Verzeichnisses der schulfähigen Kinder aller eingeschulten Ortschaften benützen, wobei bemerkt werden muß, daß diese Schulbeschreibung die Grundlage des Verfahrens bei Durchführung des Schulbesuchzwanges bildet und darum an keiner Schule fehlen sollte.

Der größte Uebelstand an den Volksschulen des ehemaligen Bochniaer Kreises ist der spärliche und sehr unregelmäßige Besuch der Werk- und Sonntagsschule.

Das hochwürdige Consistorium wird ersucht, dem unterstehenden Curatlerus, welcher zur eifrigsten Mitwirkung gesetzlich berufen ist, die pünktlichste Beo-

b a c h t u n g der den Schulbesuchzwang betreffenden Bestimmungen mit dem Beifügen nachdrücklich zu empfehlen, sich sofort im Wege des hochwürdigen Consistoriums an die k. k. Statthaltereikommission zu wenden, falls die angesuchte Einwirkung der k. k. Bezirksämter auf einen geregelten Schulbesuch unterbleiben sollte.

Ungeachtet so vieler und nachdrücklicher Weisungen wird die Sonntagschule noch immer in Lipnica, Gnojnik und Okocim vermisst.

Die hie und da bestehende Auffassung, daß nur jene Knaben oder Mädchen den Wiederholungs (Sonntags) Unterricht zu besuchen verpflichtet sein, welche die Elementarschule beendet haben, ist ganz unrichtig. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle, der Werktagsschule erwachsenen Knaben und Mädchen vom vollendeten 12 bis 15 und rückwärtlich 18 Lebensjahre, ohne Unterschied, ob sie die Elementarschule besucht und überhaupt irgend einen Unterricht schon erhalten haben oder nicht.

Die Vorschriften bezüglich des Schulbesuchzwanges haben auch, auf die Sonntagschule volle Anwendung.

In dieser Beziehung wird den k. k. Bezirksämtern die genaueste Beobachtung der mit Erlaß des hohen k. k. Staatsministeriums vom 5. Juni 1864. Z. 2438 herabgelangten Bestimmungen über die Wiederholungs- und Fortbildungsschule zur strengsten Pflicht gemacht.

Ein großer Mangel der Sonntagschule liegt darin, daß die wenigsten Kinder dieser Schule mit den nöthigen Büchern und Schreibrequisiten versehen sind. Aus der den Eltern, Vormündern, Lehrern und Dienstgebern obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, ihre der Werktagsschule erwachsenen Kinder, Mündel, Lehrlinge und Dienstboten in die Sonntagschule zu schicken, resultirt gleichzeitig die Verbindlichkeit, diesen Schülern auch die vorgeschriebenen Schulbücher und Schreibrequisiten anzuschaffen.

Das hochwürdige Consistorium wird daher eingeladen, durch die betreffenden Schuldistriktsaufseher, Pfarrer und Lehrer dahin wirken zu lassen, daß allen Schülern der Werktagss- und Sonntagschule, die nicht mit Armenbüchern bereitet wurden, die vorgeschriebenen Lehrbücher sammt dem nöthigen Schreibmaterial und den schwarzen Schreibtäfelchen von den obigen Personen angeschafft werden. Hierüber haben auch die weltlichen Ortschulaußseher zu wachen, deren Pflicht es ist, bei diesem sonntägigen Unterrichte stets zugegen zu sein und auf einen regelmäßigen Schulbesuch einzuwirken. In den Städtchen, wo Gewerbsgenossenschaften bestehen, wäre es sehr ersprießlich, wenn dem Wiederholungsunterrichte die Genossenschaftsvorsteher abwechselnd beiwohnen möchten, was gegenüber dem inspizirenden Herrn Schulrate auch bei der letzten Visitation von Seite der zugegen gewesenen Genossenschaftsvorsteher überall versprochen wurde.

Die Volksschule bedarf zu ihrer kräftigen Entwicklung entsprechender Lehrmittel, wodurch dem Lehrer die Möglichkeit geboten werden soll, sich mit seinem Fache, mit der neueren praktischen Lehrmethode und überhaupt mit allen Neuerungen in didaktischer und pädagogischer Hinsicht ganz vertraut zu machen, und auf diese Art recht ersprießlich zu wirken.

Bei Gelegenheit der fräglichchen Inspizierung wurden dem Schulrate zum Ankaufe von Lehrmitteln Geldbeträge eingehändigt, wofür bereits die notwendigsten Lehrmitteln unter Interwenirung des hiesigen k. k. Herrn Volksschulen - Inspektors angeschafft, und den betreffenden Bezirksämtern zur Zustellung an die Schulen übersendet wurden.

In Siepraw, Brzezowa, Uście solne, Płaszów, Lipnica, Trzciana, Wojnicz und Bochnia sind neue Schulhäuser nötig, in welcher Hinsicht der hiesigen k. k. Kreisbehörde bereits die nötigen Weisungen zugekommen sind.

An manchen Schulen wurde das Aushängschild mit der Aufschrift „Trivial- oder Pfarrschule“ ferner eine Glocke vermißt.

In jeder Schule ist ein Kasten zur Aufbewahrung der Schulakten, Lehrmittel, Armenbücher etc. anzuschaffen.

Man hat ferner wahrgenommen, daß auf die Erhaltung der frischen Luft im Schulzimmer zu wenig Gewicht gelegt werde. Die mit Erlaß der bestandenen Krakauer Landesregierung vom 17. Juni 1859 Z. 1428/præs angeordneten Fensterventile wurden in den wenigsten Schulzimmern angetroffen. In der wärmeren Jahreszeit sind während des Unterrichtes nach Umständen einige Fenster zu öffnen, ohne daß jedoch ein Luftzug herbeigeführt würde.

Bei hölzernen Schulgebäuden könnte zur Gewinnung frischer Luft im Sturzbo-den eine Öffnung mit einem verschiebbaren Deckel angebracht werden.

Man hat ferner den Schulgemeinden zur Pflicht machen lassen, wenigstens Einmal des Jahres das Schulzimmer und die Lehrerswohnung auszuweißen und den Fußboden im Schulzimmer, so wie auch die Aborte öfters zu reinigen.

An den wenigsten Schulen wurde ein im Sinne des Erlasses der bestandenen Krakauer Landesregierung vom 14. Mai 1855 Z. 8180 (Siehe Kur. V. aus 1855 Z. 398.) und der Lemberger k. k. Statthalterei vom 19. Juni 1861 Z. 37535 verfaßtes Schulinventar vorgefunden. Die k. k. Bezirksämter werden daher angewiesen, an allen Schulen, wo noch kein Inventar besteht, ein solches nach den bezogenen Verordnungen bei Gelegenheit anderer Amtshandlungen zu verfassen, wobei zu beobachten ist, daß nach jedem Abschnitte einige Seiten für den im Laufe der Zeit sich ergebenden Zuwachs oder Abfall leer gelassen werden sollen. Das hochwürdige Consistorium wird ersucht, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß diese Inventarien durch die betreffenden Schul-Distriktsaufseher verifizirt und bei Gelegenheit einer jeden Schulvisitation ein-

gesehen, mit den faktischen, materiellen Verhältnissen der Schule verglichen und nach Maßgabe des Befundes rektifizirt werden. Dieses Inventar hat die Grundlage bei Erhebung eines Lehrers vom Schuldienste und Uebergabe der Schule an den neuen Lehrer zu bilden, daher bei Verfassung dieser Inventare mit aller Genauigkeit vorgegangen werden muß.

An den meisten Schulen sind die Lehrer in ihrer Dotation dadurch verkürzt, daß sie die geringeren Schulbedürfnisse z. B. Schwamm, Kreide ic. hie und da auch die Schulsäuberung aus Eigenem bestreiten müssen. Es entspricht ebenso der Billigkeit, wie dem Gesetze, daß an jeder Trivial- und Pfarrschule ein jährliches Pauschale auf geringe Schulbedürfnisse im Betrage von beiläufig 5 fl. ö. W. und auf Schulsäuberung von 12 fl. ö. W. aus den Mitteln der eingeschulten Gemeinden erzielt werde.

Die Bezirksämter werden daher aufgefordert, die Verhandlung wegen Sicherstellung dieser Pauschalbeträge vorzunehmen, wobei auch gleichzeitig auf Sicherstellung eines Prämienpauschales von ungefähr 5 fl. ö. W. für jede Trivial- und Pfarrschule Bedacht zu nehmen ist.

So weit man aus dem Visitationsberichte des Herrn k. k. Schulrates Dr Macher entnehmen konnte, sind viele Schulen des ehemaligen Bochniaer Kreises noch immer nicht im Besitze eines Schulgrundes. Um die Volksschule recht praktisch zu machen, sollen an derselben auch einige Zweige der Landwirtschaftslehre und namentlich über Ackerbau, Obstbaum und Bienenzucht in vorherrschend praktischer Richtung behandelt werden. Hierzu ist nun ein Schulgrund und darauf eine Obstbaumschule eine unerläßliche Bedingung.

Die Bezirksämter erhalten den Auftrag, auf Gewinnung eines entsprechenden Schulgrundes von den Schulgemeinden oder den betreffenden Gutsherrschaften einzuwirken worauf besonders bei den Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen oder Ergänzung der Dotationen an bestehenden Schulen Rücksicht zu nehmen sein wird. Auch wäre es zur Hebung der Bienenzucht sehr erwünscht, daß für jede Schule, welche bereits im Besitze eines Grundes ist, ein Bienenstock aus Gemeindemitteln angeschafft werde, welcher als Inventarstück der Schule behandelt, dem Lehrer zur unentgeltlicher Benützung übergeben und von diesem an seinen Nachfolger überlassen werden müßte.

Die k. k. Bezirksämter haben sich die Anschaffung solcher Inventarbienenstöcke mit allem Eifer angelegen fein zu lassen.

In den Orten, wo Judengemeinden bestehen, und israelitische Kinder die christliche Schule besuchen, wurde bei der erwähnten Schulvisitation die israelitische Jugend auch aus der mosaïschen Religion durch den beigezogenen Religionsweiser in Gegenwart der Judengemeindevorster geprüft, wobei der Schulrat eine auffallende Unwissenheit in der Religionslehre wahrgenommen hat.

Die israelitischen Kinder lernen zwar bei den sogenannten Winkellehrern

schon frühzeitig das Hebräische, auch das Gebet und den Talmud, jedoch Alles in der ihnen unbekanntem hebräischen Sprache. Von der Sitten und Pflichten-Lehre wird bei diesem Privatunterrichte ganz abgesehen.

Diesem großen Uebelstande muß nachhaltig abgeholfen werden. Dies könnte dadurch erzielt werden, daß in den obenerwähnten Orten ein Religionslehrer gegen eine angemessene, aus Gemeindemitteln zu leistende Remuneration mit der Verpflichtung aufgestellt werde, den Religionsunterricht der schulpflichtigen israelitischen Jugend in der Schule wenigstens 2 mal in der Woche zu erteilen, wozu das christliche Schullokale in den schulfreien Tagen benützt werden könnte.

Die k. k. Bezirksämter erhalten den Auftrag die betreffenden israelitischen Gemeinden einzubernehmen, wem, und gegen welche, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreitende Remuneration sie diesen mosaischen Religionsunterricht zu überlassen beabsichtigen.

Der ehemalige Bochniaer Kreis, welcher 41 □ Meilen im Umfange hat, enthält:

2	Knabenhauptschulen	} Schulen.
1	Mädchenhauptschule	
2	Mädchen-Trivialschulen	
38	Trivialschulen für beide Geschlechter	
2	systemisirte Pfarr-	
2	„ „ Gemeinde-	

Zusammen: 47

Diese Zahl der systemisirten Volksschulen des ehemaligen Bochniaer Kreises erscheint im Verhältnisse zum Flächeninhalte dieses Kreises viel zu gering und fällt um so mehr auf, als im erwähnten Kreise noch viele bedeutende und bemittelte Gemeinden bestehen, die noch immer des so segensreichen Institutes der Volksschule entbehren, obwol sie ohne Abbruch für ihren Wirthschaftsbetrieb und ohne Schwächung der Steuerleistungsfähigkeit eine Schule mit entsprechender Dotation errichten könnten.

Die k. k. Bezirksämter werden daher aufgefordert, sich die Errichtung neuer Trivial- oder gut dotirter Pfarrschulen, dort wo sie noch fehlen, mit allem Eifer angelegen sein zu lassen.

Bei Durchführung dieser Verhandlungen sind die Erlässe der bestandenen Krakauer k. k. Landesregierung vom 18. Mai 1855 Z. 12971 und 6 Juni 1856 Z. 15412 maßgebend.

Das hochwürdige Konsistorium wird ersucht, die Bezirksämter bei Durchführung dieser Schulagenden durch den Curat-Clerus aufs Kräftigste unterstützen zu lassen, da die Volksschule sich nur dann segensreich entfalten kann, wenn deren Hebung „mit vereinten Kräften“ angestrebt wird.

Z Konsystorza Biskupiego,

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

Tarnów dnia 16. Listopada 1865.

X. Jan Figwer,

Kanclerz.